

27/8. 1914.

Arbeitsvermittlung und Volkswirtschaft.**Die Rechte der Angestellten.**

Die Unternehmer sprechen jetzt sehr viel über die Rechte der eingerückten Angestellten, die dem Handlungsgehilfengesetz und dem Pensionsversicherungsgesetz unterstehen. Deshalb ist es notwendig, in diesen Dingen Klarheit zu schaffen.

Die Unternehmer verlangen von der Regierung, daß sie eine § 14-Verordnung erlasse, durch die bestimmt werden soll, daß die im Handlungsgehilfengesetz vorgeschriebene sechswöchige Kündigungsfrist, die nur mit dem Kalendervierteljahr, also nur Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember enden kann, heuer ausnahmsweise auch für Ende Oktober zulässig sein soll. Man hat dieses Verlangen als eine Betätigung von Wohlwollen für die Angestellten bezeichnet. In Wahrheit ist es umgekehrt. Der Angestellte, der heute Anspruch auf die gesetzliche Kündigungsfrist hat, kann, da für Ende September nicht mehr gekündigt werden darf, seine Stelle nicht vor Ende Dezember verlieren. Würde aber dem Verlangen der Unternehmer Rechnung getragen werden, so würden die Unternehmer Mitte September für Ende Oktober kündigen können und die Angestellten könnten um das Einkommen für zwei Monate gebracht werden. Die Regierung darf also, wenn sie gerecht ist, die von den Unternehmern verlangte § 14-Verordnung, die ein Ausnahmsgesetz zu Gunsten der Unternehmer und zum Schaden der Angestellten wäre, nicht erlassen. Viel eher als den Unternehmern muß doch die Regierung den Angestellten Hilfe bringen.

Die Wahrung der Rechte der Angestellten in Bezug auf die Pensionsversicherung ist eine wichtige Aufgabe der Pensionsanstalt geworden. Am 1. Oktober wird die § 14-Verordnung wirksam. Ihr zufolge haben schon nach fünfjähriger Versicherung invalide Angestellte sowie die Hinterbliebenen verstorbener Angestellter Anspruch auf Invaliden-, Witwen- und Waisenrente; die auf die Unterstützung durch den Angestellten angewiesene Mutter, deren Sohn oder Tochter gestorben ist, hat, wenn auch die Versicherung nur kurz gedauert hat, Anspruch auf eine einmalige Abfertigung. Die Pensionsanstalt darf nun, wenn jetzt ein Angestellter invalid wird oder den Tod findet, nicht den engherzigen und sinnwidrigen Standpunkt einnehmen, daß die Aenderung erst für diejenigen Unglücksfälle gelte, die sich vom 1. Oktober an ereignen. Die invalid gewordenen Angestellten und die Hinterbliebenen der verstorbenen Angestellten müssen es allerdings der Pensionsanstalt erleichtern, daß sie einsichtig vorgehe. Es sollen Ansprüche auf Invaliditätsrente, Witwen- und Waisenrente sowie Ansprüche bedürftiger Mütter auf Abfertigungen nicht vor dem 2. Oktober gestellt werden, wenn auch das Unglück das die Ansprüche hervorruft, schon früher geschehen ist. Die Pensionsanstalt muß aber auch darauf achten, daß ihr nicht Beiträge hinterzogen werden. Der einrückende An-

gestellte hat durch das Gesetz Anspruch auf Gehalt für vier Wochen. Das Dienstverhältnis wird aber durch die Einrückung nicht gelöst; im Gegenteil, das Gesetz verbietet, daß es während dieser vier Wochen gelöst werde. Solange es nun besteht, ist auch der Angestellte pensionsversicherungspflichtig und es müssen zum mindesten für vier Wochen nach der Einrückung die Beiträge an die Pensionsanstalt gezahlt werden. Die Anstalt hat also jede Abmeldung genau zu prüfen. Bei den Krankenkassen ist es anders. Das kommt daher, daß eben die Krankenkassen den Eingerückten nichts bieten, während das Wesen der Pensionsanstalt ist, Geld durch möglichst lange Zeit anzusammeln.